

Schrifttum

Otto Backes / Michael Lindemann (unter Mitarbeit von Christian Flotho, Anne-Christine Paul und Jan Schumann), **Staatlich organisierte Anonymität als Ermittlungsmethode bei Korruptions- und Wirtschaftsdelikten**. C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg 2006. IX, 116 S., kart. EUR 28,-.

Der Volksmund meint, es gebe Sachen, die gebe es gar nicht. Als etwa gleichzeitig mit dem Erscheinen des hier angezeigten Buches *Otto Backes* auf einem strafrechtlichen Symposium die darin beschriebenen Ergebnisse einer empirischen Untersuchung vortrug, rief er im Auditorium überwiegend Fassungslosigkeit hervor. Der Volksmund – und auch das Auditorium, das den zitierten Gemeinpruch aufgriff – meint natürlich, dass es Dinge gebe, die es nicht geben *dürfe*. Dass es sie aber auch im Strafrecht, genauer: in der Strafverfolgung, gibt, zeigt dieses Buch.

Worum geht es? So umfangreich die Korruptionskriminalität in den letzten Jahren seitens der Strafverfolgungsorgane und eines sie erhöhenden Gesetzgebers auch dargestellt worden ist und wie umfangreich sie in der Realität auch sein mag – man beklagt ein Vollzugsdefizit, das auf das für diese Deliktsart typische Schweigekartell zurückgeführt wird. Aus unterschiedlichen Gründen ist eine Aufhellung des Dunkels schwierig. Potenziellen Anzeigerstatistern ist das Einrücken in die Zeugenrolle lästig, sie befürchten Repressalien seitens der Angezeigten, sie sind sich ihrer Sache nicht ganz sicher und wollen sich nicht der Gefahr eines Strafverfahrens wegen falscher Verdächtigung aussetzen. Überdies sind sie regelmäßig nicht unmittelbar betroffen, weil das Opfer – jedenfalls dasjenige der Korruption als solcher – anonym ist. Hier setzt das von den *Verfassern* untersuchte internetgestützte »Business Keeper Monitoring System« (BKMS) einer privaten Betreiberfirma an, dessen sich das niedersächsische Landeskriminalamt bedient: Die Zwischenschaltung der Betreiberfirma ermöglicht dem LKA die Zusage absoluter Anonymität für Angaben, die in eine im Internet eingerichtete Maske eingegeben werden (13 ff.); damit nicht genug, bietet dieses System auch die Möglichkeit, über einen Postkasten mit dem Informanten in Kommunikation zu treten, um Rückfragen zu stellen, um ihn – mitunter flehentlich – um die Fortführung des Kontaktes zu bitten, um ihm erneut absolute Anonymität, die auch die Freiheit von »Repressalien« für den Fall einer unberechtigten Beschuldigung einschließe, zuzusichern oder um dem Anonymus herzliche Weihnachts- und Neujahrswünsche zukommen zu lassen.

Die *Verf.* legen mit ihrem Buch eine quantitative und qualitative Analyse dieses Systems für den Zeitraum vom 31. 10. 2003 bis 31. 12. 2004 vor. Auf der Basis von gut drei Vierteln der eingegangenen Meldungen (N= 410) ergibt die quantitative Analyse, dass die Hälfte vom LKA selbst ohne weiteres »abgelegt« wurde (im einzelnen 21–25); die andere Hälfte fand Eingang in die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit. Auch von diesen Fällen endete die große Masse durch Einstellung (zumeist nach § 170 Abs. 2 StPO). Nur ein Verfahren endete mit Verurteilung durch Urteil, in drei Fällen wurde Strafbefehl erlassen. Keiner dieser vier Fälle (= 2,2 %) betraf ein Korruptionsdelikt (nähere Aufschlüsselungen 27–33); im Korruptionsbereich kam es kein einziges Mal zu Einstellungen nach § 153 a oder auch nur nach § 153 StPO.

Den weitaus größeren Teil der Darstellung nimmt die qualitative Analyse ein (34 ff.). Diese hier näher zu schildern, ist nicht möglich, da sie zahlreiche unterschiedliche Problemebenen behandelt. Wer konkret erfahren will (theoretisch weiß es jeder Strafrechtler ohnehin), wie sich in zahlreichen Fällen tatsachen- und tatbestandsgelöste, auf vermeintlichen kriminalistischen Erfahrungen beruhende, tatsächlich aber haltlose (s. z. B. 41 f.) Vermutungen in Eingriffsmaßnahmen niederschlagen und welche Auswirkungen diese Maßnahmen für die Betroffenen haben (Arbeitsplatz-, Ansehens- und Rufverlust), lese dieses Buch und die zahlreichen dargestellten Fälle.

Die *Verf.* lassen es bei der kritischen Auswertung der Fälle als solcher nicht bewenden, sondern nehmen ihr Projekt, das ihnen eine kleine Feldstudie über Strafverfahrenspraxis ermöglicht hat, zum Anlass, einige Praktiken der Strafverfolgungsorgane kritisch zu beleuchten. Man wird erwarten, dass – wie es sich an sich von selbst versteht und überdies von Nr. 8 RiStBV auch vorgesehen ist – an die Bearbeitung anonymer Informationen besonders strenge Maßstäbe angelegt werden. Diese Erwartung wird enttäuscht; der Text zeigt, wie aus

vagen anonymen Angaben Vermutungen, aus Vermutungen Wunschbilder werden. Diesem bescheidenen Aufwand bei der Konkretisierung des Anfangsverdachts tritt der Begründungsaufwand für die Beantragung und den Erlass von Durchsuchungsbefehlen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte würdig an die Seite. In einigen Fällen fehlte dem staatsanwaltlichen Antrag jeglicher über die Benennung des Tatvorwurfs hinausgehender Begründungsansatz; die dürftigen Begründungen wurden vom Gericht – mitunter durch bloße Unterschrift unter einen staatsanwaltlichen Entwurfstext – übernommen (67). Auf der Hand liegende Möglichkeiten zur Ausräumung des Tatverdachts wurden nicht wahrgenommen (68). Bei verfahrensintegrierten Finanzermittlungen wurden trotz erwiesener Beseitigung des Tatverdachts Kontenverdichtungen angefordert – offenkundig zu dem Zweck, einen neuen Anfangsverdacht überhaupt erst zu konstruieren (73).

Einen eigenen Abschnitt widmen die *Verf.* den Folgen eines förmlich eingeleiteten und dann eingestellten Ermittlungsverfahrens, konkret: den Vorschriften über das staatsanwaltliche Verfahrensregister (§ 489 StPO). Der problematische Charakter der verhältnismäßig langen Aufbewahrung (und Speicherung!) der Unterlagen eines mangels Tatverdachts eingestellten Verfahrens tritt besonders in Fällen hervor, in denen das Verfahren auf so problematische Weise wie hier ausgelöst worden ist (79 ff.). Hinzu treten die nicht gerade restriktiv geregelten Möglichkeiten der Auskunftserteilung (§§ 487, 474 StPO, §§ 12 ff. EGGVG), die letztlich bloß den Maßstab der »Erforderlichkeit« anlegen (82).

Als besonders unergiebig gerade für den ins Auge gefassten korruptiven Täterkreis hat sich das untersuchte Verfahren vor allem deshalb erwiesen, weil die anonymen Angaben durchweg nicht aus dem Umfeld der belasteten Personen stammten, sondern »Externe Vermutungen über die Rechtmäßigkeit von Verhaltensweisen und Vorgängen in Verwaltungsbehörden und Verbänden« angestellt hatten (101).

Trotz eines sich mehrfach aufdrängenden Anfangsverdachts fanden sich in keinem einzigen Fall Hinweise auf die Einleitung eines Verfahrens gegen Unbekannt wegen falscher Verdächtigung; vielmehr wurde »in der Kommunikation zwischen LKA und Hinweisgeber [...] eine potentielle Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung deutlich relativiert« (102). Der an sich triviale, von den *Verf.* aber aus gegebenem Anlass für erforderlich gehaltene Kommentar lautet: »Weder Staatsanwaltschaft noch Polizei haben das Recht, systematisch eine Strafbestimmung außer Acht zu lassen.« Und eine weitere Frage drängt sich auf: Kann etwa die Zusage des LKA, die Anonymität des Informanten zu wahren, die eingeschaltete Firma – eine Aktiengesellschaft – von Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen eines Verfahrens wegen falscher Verdächtigung freistellen? Feindstrafrecht scheint als Kehrseite ein Freundstrafrecht zu produzieren.

Das Fazit der Untersuchung lässt sich in einem Satz zusammenfassen: Das BKMS ist kriminalistisch wertlos und rechtsstaatlich bedenklich.

Bemerkenswert ist, dass die involvierte Zentralstelle Korruption des LKA Niedersachsen die *Verf.* uneingeschränkt unterstützt hat und die Staatsanwaltschaften den Akteneinsichtersuchen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 476 StPO fast ausnahmslos stattgegeben haben (107). Mag dort technisches Interesse an der Ermittlung der Effizienz des praktizierten Systems das Hauptmotiv gewesen sein, so schwang hier auch »Unbehagen an einer Entwicklung [mit], die immer mehr das technisch Machbare als das rechtlich Zulässige gutheißt und damit die freiheitssichernde Funktion des Verfahrensrechts zunehmend aus dem Blick verliert« (ebd.).

Entrüstung ist meistens – wie die Lektüre der Boulevardpresse alltäglich zeigt – eine schlechte Ratgeberin für Strafrecht, Strafprozess und Strafgesetzgebung; umso schlimmer, dass der Gesetzgeber allzu häufig auf diese Ratgeberin und ihre Multiplikatoren glaubt hören zu müssen. Dass es aber auch eine rechtsstaatliche Entrüstung gibt, eine rationale, nicht von diffusen Bedrohungsängsten gesteuerte Entrüstung, zeigt dieses Buch. Zu Recht bezeichnet daher der Stiftungsbeirat der Stiftung *ProJustitia*, die dieses Projekt und diese Schrift gefördert hat, die Schrift als eine »Entrüstungs-Schrift«. Ein ähnlicher Erfolg wie den Entrüstungskampagnen der Boulevardpresse wird ihr – so ist zu befürchten – allenfalls wegen der nachgewiesenen minimalen Effizienz des Systems, nicht aber wegen der angesprochenen rechtsstaatlichen Bedenken beschieden sein. Das aber lässt befürchten, dass andere – dann eben »effizientere« – Methoden eronnen werden.